



Erlass eines absoluten Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe

1. Die anhaltende Trockenheit und die hohen Temperaturen der letzten Tage führen zu einer grossen Waldbrandgefahr (Warnstufe 4). Die Wettersituation wird sich auch in den nächsten Tagen nicht wesentlich ändern. Für die ganze kommende Woche sind wieder Tageshöchstwerte von 30°C und mehr vorausgesagt. Abgesehen von vereinzelt möglichen Gewitterstörungen bleibt es trocken.

Zentrale Gefahrenquelle bilden derzeit Grill- und Picknickfeuer im Wald und am Waldrand sowie weggeworfene Raucherwaren. Die Streu- und Humusschicht des Waldbodens ist in hohem Masse brandgefährdet. Insbesondere in Wäldern mit hohem Nadelholzanteil und in Wäldern mit herumliegendem Astmaterial muss von einer akuten Waldbrandgefahr ausgegangen werden.

2. Nach § 17 Abs. 3 des Waldgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) erlässt die zuständige Behörde bei Waldbrandgefahr ein Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610) ist das Amt für Wald beider Basel zuständige Behörde.

3. Das Verbot ist nach § 17 Abs. 3, zweiter Satz, WaG BS in geeigneter Form bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt und den Landgemeinden mitgeteilt, im Kantonsblatt publiziert und über die Medien verbreitet.

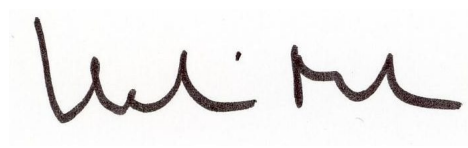
Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Aufgrund des hohen Waldbrandrisikos erlässt das Amt für Wald beider Basel gestützt auf § 17 Abs. 3 WaG BS ein Absolutes Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Es gelten folgende Massnahmen:
- a) Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Es gilt auch für eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen, sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills etc.). Es ist verboten Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuerwerfen.
 - b) Das Abbrennen von jeglichen Feuerwerkskörpern – sofern vom Gemeindereglement gestattet - ist nur erlaubt in einem Abstand von mindestens 200 Meter vom Wald und Waldrand.
 - c) Höhenfeuer müssen mindestens einen Abstand von 200 Meter vom Wald und Waldrand aufweisen.
 - d) Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluftballonen" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten
2. Das Verbot tritt per 19. Juli 2022, 12:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die vorliegende Verfügung wird der Staatskanzlei, den Landgemeinden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert.

Sissach, 18. Juli 2022

Amt für Wald beider Basel

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Ueli Meier', is shown on a light background.

Ueli Meier, Amtsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden.

Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise den Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).